



Beteiligung in Vetschau

§ 18a BbgKVerf und seine Umsetzung





Rechtliche Grundlagen

Ein kurzer Überblick

Rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Grundgesetz

SGB VIII

Baugesetzbuch

BKSchG

Verfassung des Landes Brandenburg (§ 21, 22, 23, 24, 27)

Kommunalverfassung Brandenburg (§ 18a, und: 13,19)

Schulgesetze

Kita-G
Brandenburg

AG
KJHG



Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Paragraph 18a Brandenburger Kommunalverfassung

Kurzzusammenfassung aus fachlicher Sicht

Herzlichen Glückwunsch!

Weitreichendste gesetzliche Regelung
bundesweit.



§ 18a BbgKVerf: Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg vom 29. Juni 2018 in Kraft getreten am 3. Juli 2018
GVBl.I Nr. 15/2018



§ 141 (4) wurde am 15.10.2018 abgeschafft. Die ursprüngliche Formulierung:
„Die Hauptsatzung ist in einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.“

Auswirkung unklar!

Wortlaut

1. Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
3. Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Rundschreiben des MIK Bbg vom 3. August 2018 gibt Auslegungshilfen und setzt Frist von 6 Monaten entsprechend § 141 Abs. 4 BbgKVerf



Probleme

Umsetzung § 18a BbgKVerf in kommunale Regelungen

- Fristsetzung von 6 Monaten stellt eine besondere Herausforderung für Brandenburgs Städte und Gemeinden dar.
- Qualifizierte Beteiligungsverfahren sind für die Kommunen aufgrund des engen zeitlichen Rahmens auch mit externer Unterstützung kaum umsetzbar.
- Es fehlt an Expertise und Erfahrung in den Kommunen. Beratung ist aufgrund der personellen Ressourcen kaum mehr leistbar.
- Es bestehen rechtliche Unsicherheiten bei der Auslegung des § 18a BbgKVerf.

Ansätze und Überlegungen

Umsetzung des § 18a

1. Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Rundschreiben des MIK Bbg vom 3. August 2018 schätzt ein:

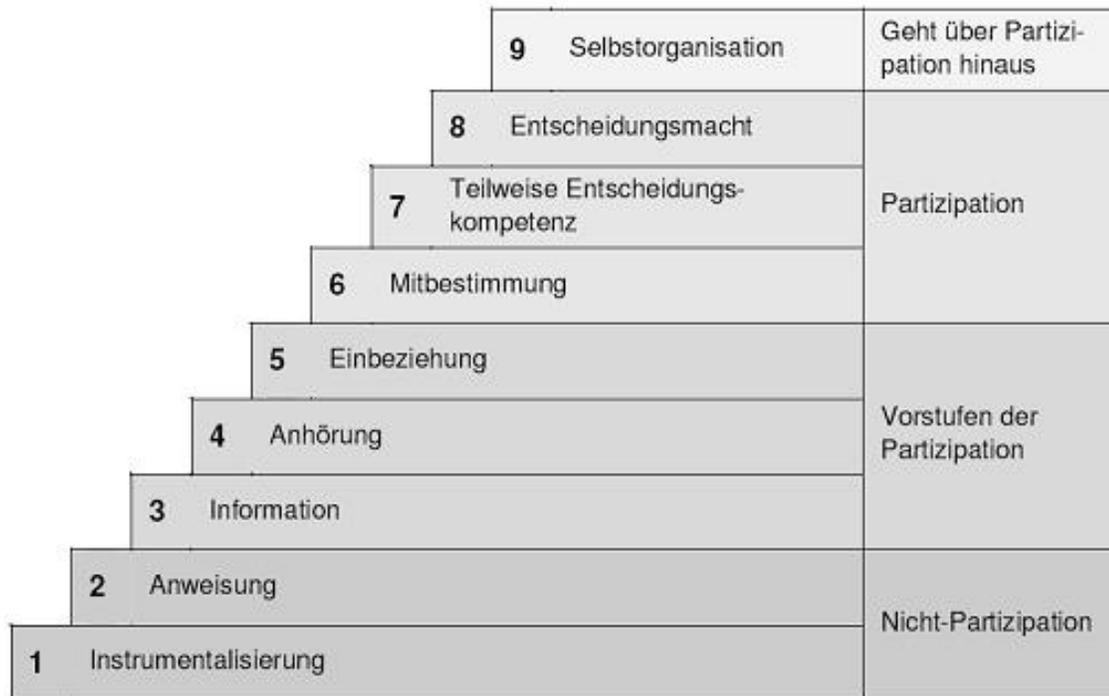
- *Der neueingefügte § 18a BbgKVerf stellt sich systematisch als eine besondere Form der Einwohnerbeteiligung nach § 13 BbgKVerf dar.*
- *§ 18a Abs. 1 BbgKVerf ist seinem Wortlaut nach weit auszulegen.*
- *§ 18a BbgKVerf ist konkreter gefasst als § 13 BbgKVerf. Während §13 BbgKVerf lediglich die Einwohnerunterrichtung und Einwohnerbeteiligung verlangt, sieht § 18a BbgKVerf für Kinder und Jugendliche die Einwohnerbeteiligung und Einwohnermitwirkung in Form zugesicherter Rechte vor.*
- *Usw.*

- Kinder und Jugendliche sollen nicht nur beteiligt werden, wenn sie „betroffen“ sind, sondern wenn sie bereits „berührt“ werden.
- Frage klären: Welche Gemeindeangelegenheiten berühren bzw. können sie berühren?
→ im Prinzip berührt sie alles – ist das sinnvoll und wollen sie das überhaupt?
- Frage klären: lassen sich Formate und Maßnahmen von vornherein festschreiben oder gibt es einen Auswahlkatalog mit Kriterien (Form, Alter, Zeit etc.)?

Ansätze und Überlegungen

Umsetzung des § 18a

- Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.



- Frage klären: Was sind Formen der Mitwirkung?
- Fachliche Einteilung in:
 - Parlamentarische bzw. repräsentative Formen
 - Mediengebundene Formen
 - Offene Formen der Beteiligung
 - Projektbezogene Formen
- Formen der Mitwirkung sind vorab zu entwickeln – unter angemessener Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- erst nach Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist die Änderung der Hauptsatzung möglich!
- Fachlicher Einwurf: Welcher Grad an Beteiligung ist gewünscht? (vgl. Stufenmodell der Beteiligung)
- Frage: reicht in der Hauptsatzung ein Verweis auf eine Beteiligungssatzung und/oder ein –konzept?

Ansätze und Überlegungen

Umsetzung des § 18a

3. Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.



- Fragen klären:
 - Wer kann Kinder- und Jugendbeauftragte/r sein?
 - Welche Rolle, welche Aufgaben hat sie/er?
- Kinder- und Jugendbeauftragte können eine Schlüsselrolle im Prozess der kommunalen Kinder und Jugendbeauftragten haben.
- Treten sie „anwaltlich“ für Kinder und Jugendliche ein? Wie unabhängig und parteiisch können sie sein?
- Dürfen Kinder und Jugendliche auch bei der Benennung mitbestimmen?

Ansätze und Überlegungen

Umsetzung des § 18a

4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.



- Dokumentationspflicht für die Kommune wird eingeführt – bislang keine konkrete Regelung
- Im parlamentarischen Verfahren wurde besprochen, dass kein aufwendiges Verfahren vorgesehen ist, aber z.B. sollte festgehalten werden:
 - Beteiligungsvorhaben
 - Anzahl und Altersspanne der beteiligten Kinder und Jugendlichen
 - eingesetzte Methoden
 - die Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses, aber auch die begründete Nichtberücksichtigung



Fragen

Auswahl

Fragestellungen aus den Beratungsprozessen der Kommunen:

- zur (kommunal-)rechtlichen Auslegung
- zur fachlichen Umsetzung
- zu den Rahmenbedingungen

- Beinhalten die Regelungen des § 18a eine Pflicht der Gemeinde zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, deren Unterlassung als Rechtsverstoß gewertet werden kann?
- Erwächst aus den obigen Vorgaben ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Beteiligung bzw. auf die Durchführung von Maßnahmen und Verfahren durch die Gemeinde, der individuell, durch Vereine / Verbände / andere Institutionen oder im Rahmen der Kommunalaufsicht einklagbar wäre?



Fragen

Subjektiver Rechtsanspruch



Fragen

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Wie lassen sich die unbestimmten Begrifflichkeiten in der Gesetzesformulierung des § 18a darlegen:

- „in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten“
- „Formen zur eigenständigen Mitwirkung“
- „Kinder und Jugendliche sind angemessen zu beteiligen“
- „in geeigneter Weise vermerken“

- Welche Rolle kommt den Kommunalaufsichten zu? In welchem Sinne können sie Ersatzvornahmen durchführen?
- Falls eine Nichtbeachtung der in § 18a Kommunalverfassung geregelten Verpflichtungen zu einen (Rechts-)Verstoß gegen 18a führen würde, der ein kommunalaufsichtsbehördliches Einschreiten nach sich ziehen kann, mit welchen Sanktionen bzw. rechtlichen Folgen hätten Kommunen dann zu rechnen?



Fragen

Rolle der Kommunalaufsicht



Fragen

Legitimität

- Wie können Beteiligungsstrukturen (z.B. Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeiräte) legitimiert werden?
- Problem der „Wählbarkeit“ der Vertreter*innen und der „Geschäftsfähigkeit“ bei Minderjährigen.

- Ergeben sich Wechselwirkungen mit anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. Art. 21 „Recht auf politische Mitgestaltung“ Landesverfassung)?
- Sind die Regelungen des §18a auch auf die Landkreise anzuwenden im Sinne des §131 BrbKVerf?



Fragen

Reichweite



Kinder und Jugendbeteiligung

Formate und Formen

Grundlagen

Praxisbeispiele

Grundformen der Beteiligung



A.
Erwachsenenzentrierte
Formen

B. Aushandlung und
Alltagsbeteiligung

C. Kinder- und
Jugendvertretungen:
Gremien und
Versammlungsformen

D. Projektansatz

A: Erwachsenenorientierte Formen

1.) Stellvertretende Wahrnehmung von Jugendinteressen durch Erwachsene:

- Kinder- und Jugendbüros (z. B. in Potsdam)
- Kinder- und Jugendbeauftragte (z.B. in Cottbus, Frankfurt/Oder, Brandenburg / Havel)

2.) Beteiligung an den Institutionen der Erwachsenenwelt

- Jugendliche nehmen an Sitzungen von Parlamenten oder Ausschüssen teil
- Jugendliche nutzen die Möglichkeiten von Einwohnerfragestunden
- Jugendliche bringen sich in Beteiligungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung ein

3.) Punktuelle Beteiligung („kleine Formen“)

- Wunsch- und Meckerkasten
- Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
- Kinder- oder Jugend-Anhörungen
- Kinderbürgermeister
- Unterschriftensammlungen
- Demonstrationen

B: Aushandlung und Alltagsbeteiligung

- 1.) **Informell: ständiger Austausch, kontinuierlicher Dialog zwischen Jugendlichen und Vertretungen der Kommune zu kommunalen Belangen**
 - „Tür- und Angel-Gespräche“
 - Entwicklung einer ständigen Dialogkultur
- 2.) **Formell: organisierte Dialog- und Diskussionsverfahren**
 - Zukunftskonferenzen, Zukunftswerkstätten
 - systematische Mediationsverfahren
 - Planning for Real
 - Deliberationsforum
 - Austauschmethode und Konsens-Workshopmethode im Rahmen des ToPVerfahrens (Technologie of Participation)
 - Zukunftskonferenzen
 - AI-Appreciative Inquiry: Workshop-Methode nach dem Muster der „wertschätzenden Erkundung“
 - Open Space
 - Problemlösungen und Entscheidungen im Rahmen des Metaplan-Verfahrens

C: Kinder- und Jugendvertretungen: Gremien und Versammlungsformen

1.) Offene Versammlungsformen, Foren

- Jugendkonferenzen (Königs Wusterhausen, Cottbus)
- Demokratiewerkstätten (Wittstock)
- Jugendforen (LK OHV / OPR)
- Jugendjurs (Berlin / Potsdam)
- Kinder- und Jugendversammlungen

2.) Repräsentative (parlamentarische) Formen

- Jugendparlamente
- Jugendbeiräte
- Jugendgemeinderäte
- Jugendringe

D: Projektansatz

Projektorientierte Verfahren der Partizipation:

- sind zeitlich begrenzt und produkt- und ergebnisorientiert
- haben ein eingegrenztes Thema
- sind stark bedürfnisorientiert
- beziehen sich auf einen vereinbarten, gut überschaubaren Zeitraum

Projektorientierte Verfahren betreffen aber auch – seltener – Projekte, in denen es um die Entwicklung von Gesamtkonzepten (Mehr-Themen-Projekte) geht, z. B. bei der kinderfreundlichen Dorferneuerung oder der Entwicklung einer kinderfreundlichen Stadt. Methoden für die Entwicklung von Gesamtkonzepten sind z. B.

- Elemente der klassischen Sozialraum-Untersuchungsstrategie
- erkundende Formen durch Kinder selber, einschl. Erhebung von Informationen über Erwachsene durch Kinder
- die Sozialraumwerkstatt
- das Bewegungsinterview
- Befragungen von Kindern und Jugendlichen (Fragebögen) durch Erwachsene
- Spielraumplanung mit Projektmethoden
- Ideenfindungs- und Planungsphase (z. B. Planungszirkel)
- Methoden aus der Realisierungsphase (z. B. Bauaktionen)



Angebote des Kompetenzzentrums Kinder- und Jugendbeteiligung

2018



Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung				
Projekte			Fachstelle Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung	
Information	Demokratische und politische Jugendbildung / gesellschaftliche Teilhabe	Beteiligungsorientierte Kommunal- und Politikentwicklung		KIJUBB
Beratung				
Qualifizierung				
Vernetzung				

- Telefonberatung und Prozessberatung für Kommunen
- Fachtage mit dem Landesjugendring §18a für Vertreter*innen aus Jugendhilfe (geplant für 21.11.) und aus Kommunen (in Planung für Frühjahr 2019)
- Schulung von Moderator*innen zur Unterstützung von Beteiligungsprozessen
- Schnittstelle zur Landesebene (Politik, Ministerien, Städte- und Gemeindebund) und Fachkräften
- Materialerstellung (z.B. Arbeitshilfen, Infoblätter, Netzwerkkarte)



KiJuBB

Angebote zur Unterstützung



Tätigkeitsübersicht*

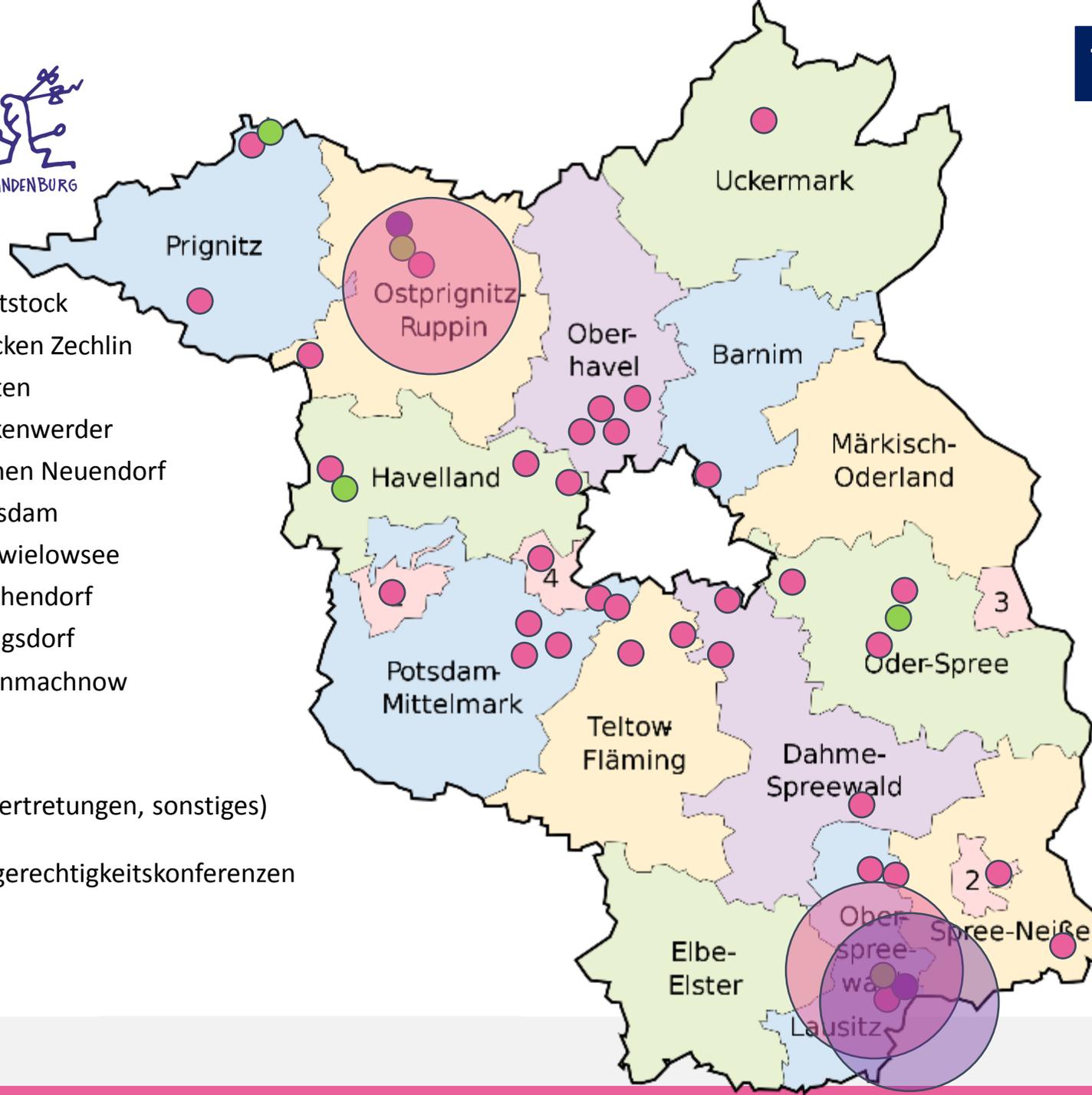
*nur Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung ohne HzE

- Meyenburg
- Wittenberge
- Wusterhausen
- Rathenow
- Brandenburg a.d.H.
- Wustermark
- Dallgow-Döberitz
- Blankenfelde-Mahlow
- Stahnsdorf
- Teltow
- Gemeinde Leegebruch

- Wittstock
- Flecken Zechlin
- Velten
- Birkenwerder
- Hohen Neuendorf
- Potsdam
- Schwielowsee
- Michendorf
- Rangsdorf
- Kleinmachnow

Landkreise OSL und OPR

- Allgemein (§18a, Jugendvertretungen, sonstiges)
- „Armutsdialoge“: Jugendgerechtigkeitskonferenzen
- Land in Sicht



- Prenzlau
- Panketal
- Eichwalde
- Ludwigsfelde
- Fürstenwalde/Spree
- Rauen
- Erkner
- Bad Saarow
- Lübben
- Calau
- Vetschau
- Cottbus
- Döbern
- Senftenberg

Netzwerkkarte Kinder- und Jugendbeteiligung



Legende

8 Standorte

Projekte

Moderatoren

Vorschau

Berühren Sie eine Markierung.

Poznań

Übersicht über alle bisherigen gesetzlichen Regelungen

Gefördert durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg | Map data © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA, Imagery © Mapbox

Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen

Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen



Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen 2017

Kommunale Arbeitshilfe zu Effekten, Verfahren und notwendigen Ressourcen

Erhebung und Beschreibung von kommunalen Erfahrungen in Bezug auf Wirkungen, Effekte und Ressourcen von Kinder-, Jugend- (und Einwohner*innen)beteiligung in 18 Brandenburger Kommunen

Armut und Gerechtigkeit - wir reden mit!

Beteiligungs- und Empowermentansätze bei den
Kinder- und Jugendgerechtigkeitskonferenzen
in Senftenberg und Kyritz

Gerechtigkeitskonferenzen

Armutsdialoge in OSL und OPR

Dokumentation



- Beteiligung von ca. 150 Kindern und Jugendlichen im Rahmen des durch das MASGF geförderten „Runden Tisches gegen Kinderarmut“
- Kinder und Jugendliche definieren „Armut“ und „Gesundheit“ und zeigen auf, was in ihrem Leben fehlt
- Ganzheitlicher Ansatz mit Empowerment-Elementen
- Fortführung der Prozesse; Dokumentation



Wie weiter?

Wie soll Kinder- und Jugendbeteiligung gestaltet werden?

- Überlegungen zur (Weiter-)Arbeit
- Überlegungen zur Unterstützung durch das Kompetenzzentrum



Vielen Dank!

Katja Stephan

0173 249 18 83

katja.stephan@fachstelle-kijubb.de

www.kijubb.de



Dominik Ringler

0177 6856330

dominik.ringler@fachstelle-kijubb.de

www.kijubb.de

